OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607871/6/WP

Datum:
Linz, 21. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 21. Oktober 2025, GZ: BHSD/925140017200/25, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 160 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Im Straferkenntnis vom 21. Oktober 2025 wirft die Bezirkshauptmannschaft Schärding (belangte Behörde, bB) dem Beschwerdeführer (Bf) vor, er habe am 16. September 2025 um 11:30 Uhr das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (D) in B__, Bereich des Objektes C-Straße, in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung verhängte die bB über den Bf eine Geldstrafe idHv 800 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 7 Tagen. Gleichzeitig wurde der Bf zur Leistung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 80 Euro verpflichtet.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis wendet sich die vorliegende Beschwerde. Begründend wird mangelhaftes Ermittlungsverfahren und fehlerhafte rechtliche Beurteilung geltend gemacht.

2.1. Mit Schreiben vom 3. November 2025 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt in elektronischer Form dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) zur Entscheidung vor.

2.2. Am 26. Jänner 2026 führte das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf ist deutscher Staatsbürger und wurde ihm in der Bundesrepublik Deutschland eine Lenkberechtigung und ein Führerschein ausgestellt [Anzeige, Führerschein, Straferkenntnis, Vorbringen Bf].

Der Bf lenkte am 16. September 2025 um 11:30 Uhr sein Fahrzeug (BMW 1er, schwarz) mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (D) in B__, im Bereich des Objektes C-Straße, in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand.

Dem Bf wurde im Rahmen der ärztlichen Untersuchung am 16. September 2025 Blut abgenommen und dieses analysiert. Folgende Parameter konnten nachgewiesen werden: THC 1,9ng/ml, 11-OH-THC 0,86ng/ml, THC-COOH 67,4ng/ml; Antidepressiva: Amitriptylin <10ng/ml, Nortiptylin 7ng/ml [Gutachten FTC vom 30. September 2025].

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten und verfügt über ein durchschnittliches Einkommen.

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Zuge derer der Bf zu den Vorwürfen befragt und der Meldungsleger zeugenschaftlich einvernommen wurde. Obige Feststellungen beruhen maßgeblich auf den Untersuchungsergebnissen des Amtsarztes der bB sowie dem toxikologisch-forensischen Gutachten. Im amtsärztlichen Gutachten ist die letzte Schlafenszeit von 1:30 bis 4:30 Uhr festgehalten und eine Drogeneinnahme am 14. September 2025 vermerkt. Zudem sind Vorerkrankungen (Diabetes, PTS ua) sowie die Einnahme von Medikamenten (Insulin ua) eingetragen. Die Untersuchung zeigt eine Vielzahl von Auffälligkeiten bei den Psychophysischen Bewegungs- und Konzentrationstests, insbesondere wirkte der Bf müde und seine Konzentration vermindert. Abschließend kommt der untersuchende Amtsarzt zum Ergebnis, der Bf sei beeinträchtigt durch Übermüdung und Suchtgift. Aus toxikologischer Sicht ist insgesamt das Vorliegen einer straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung möglich. Die dokumentierten Auffälligkeiten bzw Ausfallserscheinungen wären mit dem gegenständlichen chemisch-toxikologischen Blutbefund in Zusammenhang zu bringen.
In einer Gesamtschau zeigt sich für das Verwaltungsgericht eine konsistente, nachvollziehbare und schlüssige Gutachtenslage. Die vom Amtsarzt beobachteten Ausfallserscheinungen sind mit den objektivierbaren toxikologischen Werten gut in Einklang zu bringen und deutet gerade die angegebene Schlafenszeit auf Übermüdungserscheinungen hin. Es ist zudem gerichtsnotorisch, dass Auffälligkeiten im Rahmen der psychophysischen Bewegungs- und Konzentrationstests ihren Ursprung sowohl in einer Übermüdung als auch im Konsum von THC haben können. Vielfach lässt sich hier medizinisch keine klare Trennlinie ziehen (siehe dazu aber noch unten). Der Amtsarzt hat zudem die vom Bf angegebenen Vorerkrankungen vermerkt und besteht kein Hinweis darauf, dass der Amtsarzt diese Umstände bei der medizinischen Beurteilung außer Acht gelassen hätte. Mit anderen Worten ist davon auszugehen, dass der Amtsarzt in Kenntnis aller bekannten Umstände sein Gutachten verfasst und zum dargestellten Ergebnis gelangt ist. Insgesamt ist daher von einer straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung des Bf auszugehen, wobei aufgrund der objektivierbaren Ergebnisse der Blutanalyse dahingestellt bleiben kann, ob die Beeinträchtigung überwiegend von der Einnahme von THC oder der Übermüdung herrührt (siehe dazu unten die rechtlichen Ausführungen).

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 5 Abs 1 StVO darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet.

1.2. Gemäß § 5 Abs 5 StVO sind die Organe der Straßenaufsicht weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden […] Arzt zu bringen […] Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

1.3. Gemäß § 5 Abs 9 StVO gelten die Bestimmungen des Abs 5 auch für Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

1.4. Gemäß § 5 Abs 10 StVO ist an Personen, die gemäß Abs 9 zu einem Arzt gebracht werden, nach Feststellung einer Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, eine Blutabnahme vorzunehmen. Die Betroffenen haben die Blutabnahme vornehmen zu lassen.

1.5. Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

2. Der Verwaltungsgerichtshof (zuletzt etwa 27.6.2025, Ra 2024/02/0237) hat sich bereits wiederholt mit Sachverhaltskonstellationen, in welchen nicht nur eine Übermüdung des Beschuldigten festgestellt wurde, sondern auch eine geringe Menge an THC im Blut des Beschuldigten nachweisbar war, auseinandergesetzt und hierzu ausgesprochen, dass das Tatbild des § 5 Abs 1 StVO auch dann erfüllt ist, wenn die Fahruntüchtigkeit nicht allein auf die Beeinträchtigung durch Suchtgift, sondern noch auf weitere Ursachen (wie etwa Übermüdung, Krankheit, Medikamenteneinnahme) zurückzuführen ist. Die Strafbarkeit ist also auch dann gegeben, wenn die konsumierte Suchtgiftmenge für sich alleine noch keine Fahruntüchtigkeit bewirkt hätte (vgl grundlegend: VwGH 24.10.2016, Ra 2016/02/0133; dem folgend etwa zu einer THC-Konzentration von 0,50 ng/ml im Blut des Beschuldigten VwGH 14.6.2022, Ra 2022/02/0098; VwGH 27.7.2022, Ra 2022/02/0080; sowie zu einer THC-Konzentration von 0,67 ng/ml

VwGH 13.2.2024, Ra 2022/02/0027; jeweils mwN). Der Frage, ob die Übermüdung auf den Suchtmittelkonsum zurückzuführen war, oder dieser andere Ursachen zugrunde lagen, maß der Verwaltungsgerichtshof hierbei keine weitere Bedeutung bei (vgl zum Ganzen auch VwGH 15.3.2024, Ra 2024/02/0047, mwN).

3.1. Der Bf hat den objektiven Tatbestand des § 5 Abs 1 StVO verwirklicht, da er das angeführte Fahrzeug am angeführten Ort in einem (auch) durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hat. Nach der oben dargestellten stRsp des Verwaltungsgerichtshofes kommt es nicht darauf an, dass die Suchtgifteinnahme maßgeblich für die (festgestellte) straßenverkehrsrelevante Beeinträchtigung ist. Vielmehr genügt für die Strafbarkeit (auf objektiver Ebene) auch, wenn die konsumierte Suchtgiftmenge für sich alleine noch keine Fahruntüchtigkeit bewirkt hätte.

3.2. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten, da bei Ungehorsamsdelikten wie dem vorliegenden, gemäß § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG Fahrlässigkeit zu vermuten ist und dem Bf der diesbezügliche Entlastungsbeweis nicht gelang.

4.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

4.2. Alkohol und Drogendelikte im Straßenverkehr zählen zu den schwersten und gröbsten Verstößen gegen die Verkehrssicherheit und sind daher als besonders verwerflich und gefährlich zu qualifizieren, sodass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes im Zusammenhang mit der Begehung von Alkohol- und Suchtgiftdelikten im Straßenverkehr als besonders hoch einzustufen ist. Die

Wertigkeit des durch die verletzte Norm geschützten Rechtsgutes findet ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens, der für entsprechende Zuwiderhandlungen gemäß § 99 Abs 1b StVO eine Gelstrafe von 800 Euro bis 3.700 Euro vorsieht.

4.3. Die bB hat die gesetzliche Mindeststrafe verhängt, sodass auf weitere Strafzumessungsgründe nicht eingegangen werden muss, zumal jedenfalls kein (deutliches) Überwiegen der Milderungsgründe über die Erschwerungsgründe hervorgekommen ist und aus diesem Grund eine Unterschreitung der gesetzlichen Mindeststrafe nicht in Frage kommt.

5. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 par cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 vH der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist. Es waren dem Bf daher 160 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung beantwortet werden konnte. Diese ist auch einheitlich, weshalb keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil